

Sperrfrist	01.12. - 15.01.	Festmist, (Komposte mit > 1,5 % N in der TS), (alle P-haltigen Düngemittel > 0,5 % in der TS) Nach der Ernte auf Acker zur Folgefrucht Leguminosen in der Regel kein Düngbedarf
	Gülle, Gärrest, Geflügelmist, Mineraldünger (Düngemittel mit wesentlichen N-Gehalt)	
	01.11. - 31.01.	Grünland, mehrjähriges Feldfutter (Aussaart bis 15.05.) Herbstdüngung (ab 01.09.) mit Gülle/Gärrest auf 80 kg/ha Gesamtstickstoff begrenzt
	Ernte - 31.01.	Acker Ausnahme: max. 30 kg/ha NH₄-N bzw. 60 kg/ha N_{ges.} bis 02.10. bei Bedarf zu folgenden Kulturen: Raps, Zwischenfrüchte, Feldfutter nach Getreide bei Aussaat bis 16.09. Wintergerste nach Getreide bei Aussaat bis 02.10. Bei Raps/Gerste Anrechnung auf N-Bedarfswert im Frühjahr
Sperrfrist Rote Gebiete	01.11. - 31.01.	Festmist, (Komposte mit > 1,5 % N in der TS) Nach der Ernte auf Acker zur Folgefrucht Leguminosen in der Regel kein Düngbedarf
	Gülle, Gärrest, Geflügelmist, Mineraldünger (Düngemittel mit wesentlichen N-Gehalt)	
	01.10. - 31.01.	Grünland, mehrjähriges Feldfutter (Aussaart bis 15.05.) Herbstdüngung vom 01.09. - 01.10. auf 60 kg/ha Gesamtstickstoff begrenzt
	Ernte - 31.01.	Acker Ausnahme: Raps nach Getreide nur nach <u>eigener Nmin-Probe</u> und Nmin-Wert ≤45 kg/ha ; max. 30 kg/ha NH ₄ -N bzw. 60 kg/ha N _{ges.} bis 02.10. Anrechnung auf N-Bedarfswert im Frühjahr
Rote Gebiete	Verpflichtung zum Anbau einer Zwischenfrucht (bis 16.01.; ohne Düngung) vor Sommerungen Ausnahme: Folgefrüchte ohne Düngung wie z.B. Leguminosen, oder Ernte der Vorfrucht nach dem 01.10.	
Aufnahmefähigkeit	keine Ausbringung auf überschwemmten, wassergesättigten, schneebedeckten oder gefrorenen Böden >alle mineralischen und organischen Düngemittel	
Einarbeitungspflicht	auf unbestelltem Ackerland innerhalb 1 Stunde nach Beginn der Ausbringung (Gülle, flüssige Wirtschaftsdünger, Geflügelmist, Harnstoff), gilt nicht für Festmist/Kompost ohne Geflügelmist	
Abstandsauflagen Gewässer	Hangneigung < 10% = 4 m / 3 m *	Unbestellte Flächen: [Die Hangneigung wird von 0-20 (15%=30) m ermittelt] Der Bereich 3-20m; 5-20m; 10-30m nur bei sofortiger Einarbeitung sowie Bestellte Flächen: Mulchsaatterfahren, hinreichende Bestandsentwicklung, Reihenkulturen ≥ 45 cm nur mit entwickelter Untersaat o. sofortiger Einarbeitung Ab 10% Hangneigung Teilung der Düngung bei Düngbedarf ≥ 80 kg N _{ges.} /ha
	Hangneigung > 10% = 5 m	
	Hangneigung > 15% = 10 m	
* bei Streubreite = Arbeitsbreite der niedrigere Wert Vorgabe nach DVO u. GAP 2023		
Düngungstechnik	Acker (bestellt): Gülle/Gärreste u.a. fl. organisch/org.-mineralische Dünger mind. Schleppschlauch	
	Grünland/Feldgras: Gülle/Gärreste u.a. fl. organisch/org.-mineralische Dünger mind. Schleppschlauch Ausnahmen: Kulisse für Acker und Grünland (z.B. Hangneigung >20%/Feldblock <1ha) (weitere Infos unter www.duengung-nrw.de) Rindergülle mit TS-Gehalt ≤4,6% auf Grünland nach Anzeige zu Jahresbeginn und 24 h vor der Düngung	
Düngerbedarfs-ermittlung	Betriebe: > 50 kg N/ha/30 kg P₂O₅/ha und > 15 ha o. N-Anfall > 750 kg aus eigener Tierhaltung o. > 2 ha Gemüse o. alle Betriebe mit Wirtschaftsdüngeraufnahme	
	Stickstoff u. Phosphor	<ul style="list-style-type: none"> ▶ <u>Aufzeichnung</u> der Düngerbedarfsermittlung u. Nmin-Richtwerte ▶ Überschreitung nicht zulässig; Rote GWK abzgl. 20% bei Stickstoff ▶ Herbstdüngung von Raps/Gerste nach DBE für das folgende Frühjahr ▶ Herbstdüngung mit Festmist/Kompost nach DBE für das folgende Frühjahr ▶ Zwischenfrüchte 30/60-Regelung; Zweitfrüchte nach DBE bei Aussaat bis 10.8.
Lagerkapazitäten	Gülle, Jauche, Sickersaft 6 Monate	Festmist 2 Monate (3 Monate, w. Flächen <u>nur</u> im roten Gebiet liegen)
	Betriebe > 3 GV/ha oder Betriebe ohne Fläche	9 Monate Geflügelmist 5 Monate
Aufzeichnungspflicht	Durchgeführte Düngungsmaßnahmen (N/P) sind innerhalb von 14 Tagen schlaggenau aufzuzeichnen Bei Beweidung sind am Ende der Weideperiode die Tierart, Tierzahl und Weidetage aufzuzeichnen Alle Betriebe mit Verpflichtung zur Düngerbedarfsermittl./Ableich Düngerbedarfsermittl. u. Aufzeichnung (N+P) Organische Dünger: Gesamt-N / NH₄-N (Mindestanrechnung vom Gesamt-N bei Schweinegülle 70%, Rindergülle/Gärrest 60%, Schweine-/Geflügelmist/Gärrest fest 30%, Rinder-/Pferde-/Schafmist 25%)	
	Anlage 5 Erstellung nach DVO bis 31.03. Aufsummierung des gesamten betrieblichen Nährstoffeinsatzes	
N-Obergrenze	170 kg/ha aus organisch/organisch-mineralischen Düngern (Wirtschaftsdünger, Gärreste, Kompost, Klärschlamm) im Betriebsmittel, in roten Gebieten flächenscharf einzuhalten (Extensiviertes Grünland mit reduzierter N-Obergrenze)	
Bodenproben	Grundnährstoffuntersuchung mind. alle 6 Jahre; Nmin-Werte = eigene Proben oder Richtwerte	
Landesdünger-verordnung NRW	Auflagen "Rote/Gelbe Gebiete": 1) Schulungsverpflichtung alle 3 Jahre N + P 2) eigene Wirtschaftsdüngeruntersuchung (ohne Festmist von Huf- und Klautentieren)	

Mehrjährige Futterpflanzen	Anzeigespflicht spätestens einen Monat nach Umbruch und Wiedereinsaat von Futterpflanzen = Ackerstatus bleibt erhalten und neues Ansaatjahr (Sonderregelung z.B. Kleenachsaaat u.a.)
Landschaftselemente	Erhaltung sollte selbstverständlich sein, Beseitigung nur mit Genehmigung
Vogelschutz- und FFH-Richtlinie	sollte kein Problem sein, Einschränkungen bei Mäusebekämpfung
Erosion	Einhaltung der Vorgaben für Flächen nach $K_{Wasser1+2}$ und K_{Wind}, Stoppelfelder werden nicht abgebrannt
$K_{Wasser1}$	Pflügen im Herbst nur bei Aussaat bis 01.12. erlaubt Pflugverbot 01.12.-15.02. Ausnahme frühe Sommerungen und quer zum Hang (S-getreide, Ackerbohne, Erbse, Rübe, Kartoffel) Ausnahme Tongehalt >25% (Weiterbearbeitung nach 15.02. mit unmittelbarer Aussaat u. Reihenabstand <45cm) ab 16.02. pflügen generell möglich
$K_{Wasser2}$	Pflügen im Herbst nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat bis 01.12. erlaubt Pflugverbot 01.12.-15.02. Ausnahme Tongehalt >25% (Weiterbearbeitung nach 15.02. mit unmittelbarer Aussaat u. Reihenabstand <45cm) ab 16.02. pflügen zu Getreide, Bohne, Erbse, Gras mit unmittelbar folgender Aussaat möglich ab 16.02.-31.05. pflügen zu Rübe, Mais, Kartoffel nur unter Beachtung besonderer Vorgaben möglich
K_{Wind}	Reihenweite <45 cm: Pflügen im Frühjahr nur bei Aussaat bis 01.03. erlaubt, oder nach dem 01.03. bei unmittelb. Aussaat Reihenweite >45 cm: Pflügen nur unter Beachtung besonderer Vorgaben möglich
Soziale Konditionalität	Arbeitsschutzregelungen und Arbeitsrecht für Mitarbeiter müssen eingehalten werden

